



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Bundesministerium für Europa,
Integration und Äußeres
Minoritenplatz 8
1010 Wien

per E-Mail: integration@bmeia.gv.at

Wien, am 12. August 2019

Betrifft: BMEIA-AT.4.36.42/0117-VIII.2b/2019 – Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Europa, Integration und Äußeres zur Durchführung des Integrationsgesetzes (Integrationsgesetz-Durchführungsverordnung – IntG-DV); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt dankt für die Übermittlung des vorliegenden Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

II. Allgemeines zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung

Dezidiertes Ziel der von Österreich 2008 ratifizierten UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ist es, die volle und gleichberechtigte Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft zu gewährleisten. Zu diesem Zweck verpflichtete sich Österreich, alle geeigneten Maßnahmen zur Umsetzung der in der UN-BRK anerkannten Rechte zu treffen (Art. 4 Abs. 1 lit. a UN-BRK).

In diesem Sinne sehen Art. 29 f eine umfassende Verpflichtung zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am politischen, öffentlichen und kulturellen Leben in der Gesellschaft vor.

III. Empfehlungen des Behindertenanwalts

Zwar sieht das Integrationsgesetz (§ 10 Abs. 3 Z 2) eine Ausnahme von Modul II der Integrationsvereinbarung (als Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels) für Drittstaatsangehörige „denen auf Grund ihres physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustands die Erfüllung nicht zugemutet werden kann“ vor, allerdings sollte aus Sicht des Behindertenanwalts ausdrücklich vorgesehen werden, dass zunächst abweichende Prüfungsmethoden sowie adäquate Unterlagen für Menschen mit Behinderungen bereitgestellt werden, sodass Menschen mit Behinderungen in die Lage versetzt werden, die entsprechenden Anforderungen zu erfüllen, zumal die Kurse nicht nur die Sprachkompetenz betreffen, sondern auch auf die Vermittlung von kulturellem Wissen ausgerichtet sind und die Teilhabe an und Integration in die Gesellschaft fördern sollen.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

Zudem ist die im Integrationsgesetz vorgesehene Ausnahmemöglichkeit für Menschen mit Behinderungen nach Einschätzung des Behindertenanwalts insofern unpräzise formuliert, als offen ist, in wie fern dies die Sprachkompetenz, die Werte- und Orientierungskurse oder beides betrifft.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Hofer', written over a faint, larger version of the signature.

Dr. Hansjörg Hofer